

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/5680 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze

b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Evelyn Kenzler, Rolf Kutzmutz, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/2496 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung (InsOÄndG)

A. Problem

Beide Gesetzentwürfe gehen davon aus, dass das Verbraucherinsolvenzverfahren und die Restschuldbefreiung der Insolvenzordnung die in sie gesetzten Erwartungen bisher nur ansatzweise erfüllt haben. Eine der wesentlichen Ursachen hierfür ist, dass völlig mittellose Schuldner nicht die Verfahrenskosten aufbringen können und deshalb die Verfahrenseröffnung wegen fehlender Kostendeckung abgelehnt wird. Da ein Großteil der Gerichte die Gewährung von Prozesskostenhilfe ablehnt, bleibt diesem Personenkreis die Restschuldbefreiung verschlossen. Selbst wenn es diesen Personen gelingt, nach dem Durchlaufen eines Insolvenzverfahrens in das Restschuldbefreiungsverfahren zu gelangen, ist die so genannte „Wohlverhaltensperiode“ zu lang, als dass sie von einem durchschnittlichen Schuldner erfolgreich bewältigt werden könnte. Im Übrigen sind weitere Änderungen geboten, um das Verfahren effizienter auszugestalten.

B. Lösung

- a) Der Gesetzentwurf – Drucksache 14/5680 – sieht eine eigenständige, von den Vorschriften über die Prozesskostenhilfe abweichende Verfahrenskostenhilfe vor. Diese zielt auf eine Stundung der Verfahrenskosten ab und gewährt dem Insolvenzverwalter oder dem Treuhänder einen Sekundäranspruch gegen die Staatskasse. Der Zeitraum, in dem der Schuldner den pfändbaren Teil seines Einkommens an einem Treuhänder abzuführen hat, wird von sieben auf sechs

Jahre verkürzt. Im Gegensatz zum geltenden Recht soll künftig diese Frist bereits mit Eröffnung und nicht mehr erst mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens zu laufen beginnen. Damit wirkt sich eine unverhältnismäßig lange Dauer des Verfahrens nicht mehr zum Nachteil des Schuldners aus. Der Zeitraum für die Wirksamkeit von Lohnvorausabtretungen, der eng mit der Länge der Wohlverhaltensperiode verbunden ist, soll von drei auf zwei Jahre abgekürzt werden. Den Ländern wird die Möglichkeit eröffnet, in Insolvenzverfahren Daten im Internet zu veröffentlichen. Um dem Recht des Schuldners auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung zu tragen, hat der Rechtsausschuss in den Gesetzentwurf eine Verordnungsermächtigung eingestellt, mit der die Einzelheiten der Internetveröffentlichung geregelt werden sollen. Die in Rechtsprechung und Literatur kontrovers diskutierte Frage, ob die Pfändungsschutzbestimmungen der §§ 850 ff. ZPO auch im Insolvenzverfahren Anwendung finden, hat der Rechtsausschuss positiv beantwortet. Im Interesse rechtsunkundiger Schuldner wird eine Belehrungspflicht für das Gericht geschaffen, wenn Forderungen aus unerlaubter Handlung angemeldet werden.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der F.D.P. und der PDS

- b) Der Gesetzentwurf – Drucksache 14/2496 – sieht eine Regelung zur Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Verfahren der Restschuldbefreiung und der Verbraucherinsolvenz vor. Daneben soll die Wohlverhaltensperiode von sieben auf fünf Jahre herabgesetzt und der „Null-Plan“ für Schuldner ohne pfändbares Einkommen und Vermögen im Verbraucherinsolvenzverfahren eingeführt werden.

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktion der PDS.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/5680 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/2496 – abzulehnen.

Berlin, den 27. Juni 2001

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung
und anderer Gesetze
– Drucksache 14/5680 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 werden folgende §§ 4a bis 4d eingefügt:

„§ 4a

Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens

(1) Ist der Schuldner eine natürliche Person und hat er einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt, so werden ihm auf Antrag die Kosten des Insolvenzverfahrens bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung gestundet, soweit sein Vermögen voraussichtlich nicht ausreichen wird, um diese Kosten zu decken. Die Stundung nach Satz 1 umfasst auch die Kosten des Verfahrens über den Schuldenbereinigungsplan und des Verfahrens zur Restschuldbefreiung. Der Schuldner hat dem Antrag eine Erklärung beizufügen, ob einer der Versagungsgründe des § 290 Abs. 1 Nr. 1 und 3 vorliegt. Liegt ein solcher Grund vor, ist eine Stundung ausgeschlossen.

(2) Werden dem Schuldner die Verfahrenskosten gestundet, so wird ihm auf Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt trotz der dem Gericht obliegenden Fürsorge erforderlich erscheint. § 121 Abs. 3 bis 5 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(3) Die Stundung bewirkt, dass

1. die Bundes- oder Landeskasse

a) die rückständigen und die entstehenden Gerichtskosten,

b) die auf sie übergegangenen Ansprüche des beigeordneten Rechtsanwalts

nur nach den Bestimmungen, die das Gericht trifft, gegen den Schuldner geltend machen kann,

der beigeordnete Rechtsanwalt Ansprüche auf Vergütung gegen den Schuldner nicht geltend machen kann.

Die Stundung erfolgt für jeden Verfahrensabschnitt besonders. Bis zur Entscheidung über die Stundung treten

Artikel 1

Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

die in Satz 1 genannten Wirkungen einstweilig ein. § 4b Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4b

Rückzahlung und Anpassung der gestundeten Beträge

(1) Ist der Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung nicht in der Lage, den gestundeten Betrag aus seinem Einkommen und seinem Vermögen zu zahlen, so kann das Gericht die Stundung verlängern und die zu zahlenden Monatsraten festsetzen. § 115 Abs. 1 und 2 sowie § 120 Abs. 2 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(2) Das Gericht kann die Entscheidung über die Stundung und die Monatsraten jederzeit ändern, soweit sich die für sie maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben. Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gericht eine wesentliche Änderung dieser Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen. § 120 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Eine Änderung zum Nachteil des Schuldners ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind.

§ 4c

Aufhebung der Stundung

Das Gericht kann die Stundung aufheben, wenn

1. der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über Umstände gemacht hat, die für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Stundung maßgebend sind, oder eine vom Gericht verlangte Erklärung über seine Verhältnisse nicht abgegeben hat;
2. die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Stundung nicht vorgelegen haben; in diesem Fall ist die Aufhebung ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind;
3. der Schuldner länger als drei Monate mit der Zahlung einer Monatsrate oder mit der Zahlung eines sonstigen Betrages schuldhaft in Rückstand ist;
4. der Schuldner keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich nicht um eine solche bemüht oder eine zumutbare Tätigkeit ablehnt; § 296 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend;
5. die Restschuldbefreiung versagt oder widerrufen wird.

§ 4d

Rechtsmittel

(1) Gegen die Ablehnung der Stundung oder deren Aufhebung sowie gegen die Ablehnung der Beiordnung eines Rechtsanwalts steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

(2) Wird die Stundung bewilligt, so steht der Staatskasse die sofortige Beschwerde zu. Diese kann nur darauf gestützt werden, dass nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners die Stundung hätte abgelehnt werden müssen.“

2. *In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Blatt“ die Wörter „oder in einem für das Gericht bestimmten elektronisch betriebenen Informationsverbreitungssystem“ eingefügt.*
2. **§ 9 wird wie folgt geändert:**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Auskunftspflicht im Eröffnungsverfahren. Hinweis auf Restschuldbefreiung.“
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Ist der Schuldner eine natürliche Person, so soll er darauf hingewiesen werden, dass er nach Maßgabe der §§ 286 bis 303 Restschuldbefreiung erlangen kann.“
4. Dem § 21 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Gegen die Anordnung der Maßnahme steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.“
5. § 26 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Abweisung unterbleibt, wenn ein ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird oder die Kosten nach § 4a gestundet werden.“
6. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Hinweis auf Restschuldbefreiung“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
- 6a. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die §§ 850, 850a, 850c, 850e, 850f Abs.1, §§ 850g bis 850i der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„Für Entscheidungen, ob ein Gegenstand nach den in Absatz 1 Satz 2 genannten Vorschriften der Zwangsvollstreckung unterliegt, ist das Insolvenzgericht zuständig. Anstelle eines Gläubigers ist der Insolvenzverwalter antragsberechtigt. Für

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Blatt“ die Wörter „oder in einem für das Gericht bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem“ eingefügt.

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Veröffentlichung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem zu regeln. Dabei sind insbesondere Lösungsfristen vorzusehen sowie Vorschriften, die sicherstellen, dass die Veröffentlichungen

1. unversehrt, vollständig und aktuell bleiben,

2. jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können,

3. nach dem Stand der Technik durch Dritte nicht kopiert werden können.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

das Eröffnungsverfahren gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

7. Dem § 55 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Gehen nach Absatz 2 begründete Ansprüche auf Arbeitsentgelt nach § 187 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch auf die Bundesanstalt für Arbeit über, so kann die Bundesanstalt diese nur als Insolvenzgläubiger geltend machen. Satz 1 gilt entsprechend für die in § 208 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Ansprüche, soweit diese gegenüber dem Schuldner bestehen bleiben.“
7. unverändert
8. In § 57 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Die andere Person ist gewählt, wenn neben der in § 76 Abs. 2 genannten Mehrheit auch die Mehrheit der abstimmenden Gläubiger für sie gestimmt hat.“
8. unverändert
9. § 63 wird wie folgt geändert:
a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Sind die Kosten des Verfahrens nach § 4a gestundet, steht dem Insolvenzverwalter für seine Vergütung und seine Auslagen ein Anspruch gegen die Staatskasse zu, soweit die Insolvenzmasse dafür nicht ausreicht.“
9. unverändert
10. § 73 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 63 Abs. 2 sowie die §§ 64 und 65 gelten entsprechend.“
10. unverändert
11. § 109 Abs.1 wird wie folgt geändert:
a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Ist Gegenstand des Mietverhältnisses die Wohnung des Schuldners, so tritt an die Stelle der Kündigung das Recht des Insolvenzverwalters zu erklären, dass Ansprüche, die nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist fällig werden, nicht im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden können.“
b) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Kündigt der Verwalter nach Satz 1 oder gibt er die Erklärung nach Satz 2 ab, so kann der andere Teil wegen der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses oder wegen der Folgen der Erklärung als Insolvenzgläubiger Schadenersatz verlangen.“
11. unverändert
- 11a. In § 114 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „drei“ durch die Zahl „zwei“ ersetzt.**
12. In § 174 Abs. 2 werden nach dem Wort „anzugeben“ die Wörter „sowie die Tatsachen, aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers ergibt, dass ihr eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Schuldners zugrunde liegt“ angefügt.
12. unverändert
- 12a. § 175 wird wie folgt geändert:**
a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

13. In § 196 Abs. 1 werden nach dem Wort „Insolvenzmasse“ die Wörter „mit Ausnahme eines laufenden Einkommens“ eingefügt.
14. § 207 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Einstellung unterbleibt, wenn ein ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird oder die Kosten nach § 4a gestundet werden; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend.“
15. § 287 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Restschuldbefreiung setzt einen Antrag des Schuldners voraus, der mit seinem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden werden soll. Wird er nicht mit diesem verbunden, so ist er innerhalb von zwei Wochen nach dem Hinweis gemäß § 20 Abs. 2 zu stellen.“
16. § 292 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„sofern die nach § 4a gestundeten Verfahrenskosten abzüglich der Kosten für die Beiordnung eines Rechtsanwalts berichtigt sind.“
b) Folgender Satz wird angefügt:
„Sind die nach § 4a gestundeten Verfahrenskosten noch nicht berichtigt, werden Gelder an den Schuldner nur abgeführt, sofern sein Einkommen nicht den sich nach § 115 Abs.1 der Zivilprozessordnung errechnenden Betrag übersteigt.“
17. § 293 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 63 Abs. 2 sowie die §§ 64 und 65 gelten entsprechend.“
18. § 298 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dies gilt nicht, wenn die Kosten des Insolvenzverfahrens nach § 4a gestundet wurden.“
13. unverändert
14. unverändert
15. § 287 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
(1) unverändert

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Zahl „sieben“ durch die Zahl „sechs“ und die Wörter „nach der Aufhebung“ durch die Wörter „nach der Eröffnung“ ersetzt.
16. § 292 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) unverändert

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„§ 36 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 gilt entsprechend.“
c) In dem neuen Satz 4 wird nach der Angabe „zehn vom Hundert“ das Wort „und“ eingefügt; die Wörter „und nach Ablauf von sechs Jahren seit Aufhebung zwanzig vom Hundert“ werden gestrichen.
d) unverändert
17. unverändert
18. unverändert
- „(2) Hat ein Gläubiger eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung angemeldet, so hat das Insolvenzgericht den Schuldner auf die Rechtsfolgen des § 302 und auf die Möglichkeit des Widerspruchs hinzuweisen.“**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende gestrichen und werden die Wörter „oder ihm dieser entsprechend § 4a gestundet wird.“ angefügt.
20. § 302 wird wie folgt geändert: 20. unverändert
- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Handlung“ ein Komma und die Wörter „sofern der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 angemeldet hatte“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.“
21. § 304 wird wie folgt gefasst: 21. unverändert
- „§ 304
Grundsatz
- (1) Ist der Schuldner eine natürliche Person, die keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt oder ausgeübt hat, so gelten für das Verfahren die allgemeinen Vorschriften, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist. Hat der Schuldner eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt, so findet Satz 1 Anwendung, wenn seine Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen ihn keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.
- (2) Überschaubar sind die Vermögensverhältnisse im Sinne von Absatz 1 Satz 2 nur, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat.“
22. § 305 wird wie folgt geändert: 22. unverändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „versucht worden ist;“ der Halbsatz „der Plan ist beizufügen und die wesentlichen Gründe für sein Scheitern sind darzulegen;“ eingefügt.
- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. ein Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und des Einkommens (Vermögensverzeichnis), eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts dieses Verzeichnisses (Vermögensübersicht), ein Verzeichnis der Gläubiger und ein Verzeichnis der gegen ihn gerichteten Forderungen; den Verzeichnissen und der Vermögensübersicht ist die Erklärung beizufügen, dass die enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind;“
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Im Falle des § 306 Abs. 3 Satz 3 beträgt die Frist drei Monate.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

23. Nach § 305 wird folgender § 305a eingefügt:
- „§ 305a
Scheitern der außergerichtlichen
Schuldenbereinigung
- Der Versuch, eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung herbeizuführen, gilt als gescheitert, wenn ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreibt, nachdem die Verhandlungen über die außergerichtliche Schuldenbereinigung aufgenommen wurden.“
23. unverändert
24. § 306 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Das Gericht ordnet nach Anhörung des Schuldners die Fortsetzung des Verfahrens über den Eröffnungsantrag an, wenn nach seiner freien Überzeugung der Schuldenbereinigungsplan voraussichtlich nicht angenommen wird.“
- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
- „Ruht das Verfahren, so hat der Schuldner in der für die Zustellung erforderlichen Zahl Abschriften des Schuldenbereinigungsplans und der Vermögensübersicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch das Gericht nachzureichen. § 305 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „In diesem Fall hat der Schuldner zunächst eine außergerichtliche Einigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 zu versuchen.“
24. unverändert
25. § 307 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das Insolvenzgericht stellt den vom Schuldner genannten Gläubigern den Schuldenbereinigungsplan sowie die Vermögensübersicht zu und fordert die Gläubiger zugleich auf, binnen einer Notfrist von einem Monat zu den in § 305 Abs. 1 Nr. 3 genannten Verzeichnissen und zu dem Schuldenbereinigungsplan Stellung zu nehmen; die Gläubiger sind darauf hinzuweisen, dass die Verzeichnisse beim Insolvenzgericht zur Einsicht niedergelegt sind.“
- b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „seine Forderungen in dem“ die Wörter „beim Insolvenzgericht zur Einsicht niedergelegten“ eingefügt.
25. unverändert
26. § 308 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Dies gilt nicht, soweit ein Gläubiger die Angaben über seine Forderung in dem beim Insolvenzgericht zur Einsicht niedergelegten Forderungsverzeichnis nicht innerhalb der gesetzten Frist ergänzt hat, obwohl ihm der Schuldenbereinigungsplan übersandt wurde und die Forderung vor dem Ablauf der Frist entstanden war; insoweit erlischt die Forderung.“
26. unverändert
27. Dem § 309 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 4a Abs. 2 gilt entsprechend.“
27. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

28. § 312 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen auszugsweise; § 9 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. Bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird abweichend von § 29 nur der Prüfungstermin bestimmt. Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eröffnet, so beträgt die in § 88 genannte Frist drei Monate.“

28. unverändert

29. § 313 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Gläubigerversammlung kann den Treuhänder oder einen Gläubiger mit der Anfechtung beauftragen.“

bb) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Hat die Gläubigerversammlung den Gläubiger“ durch die Wörter „Hat die Gläubigerversammlung einen Gläubiger“ ersetzt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 173 Abs. 2 gilt entsprechend.“

29. unverändert

Artikel 2**Änderung der Justizbeitreibungsordnung**

In § 1 Abs. 1 Nr. 4a der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort

„Prozesskostenhilfe“ die Wörter „oder nach § 4b der Insolvenzordnung“ eingefügt.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3**Änderung des Gerichtskostengesetzes**

1. Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In § 50 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden folgende Wörter angefügt:

„bezüglich der Auslagen nach Nummer 9017 des Kostenverzeichnisses jedoch nur der Schuldner des Insolvenzverfahrens.“

b) § 68 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht in Strafsachen, in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie in Verfahren über einen Schuldenbereinigungsplan (§ 306 Abs.1 der Insolvenzordnung).“

2. Die Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz wird wie folgt geändert:

Artikel 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- a) Nach Nummer 4300 werden folgende Nummern 4301 und 4302 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„4301	Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung	100 DM
4302	Verfahren über die Beschwerde nach § 4d InsO: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	50 DM*
	Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.	

- b) Die bisherige Nummer 4301 wird 4305.
c) Nach Nummer 9016 wird folgende Nummer 9017 angefügt:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„9017	An den vorläufigen Insolvenzverwalter, die Mitglieder des Gläubigerausschusses oder die Treuhänder auf der Grundlage der Insolvenzzrechtlichen Vergütungsverordnung aufgrund einer Stundung nach § 4a InsO zu zahlende Beträge	In voller Höhe*

Artikel 4**Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte**

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 121 werden nach dem Wort „Prozesskostenhilfe“ ein Komma und die Angabe „nach § 4a Abs. 2 der Insolvenzordnung“ eingefügt.
2. § 124 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „in § 122 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Kosten und Ansprüche“ durch die Wörter „Gerichtskosten, der Gerichtsvollzieherkosten und der Ansprüche nach § 130 Abs. 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Zahlungen nach § 120 Abs. 2 der Zivilprozessordnung zu leisten“ durch die Wörter „Beträge nach Satz 1 zu zahlen“ ersetzt.

Artikel 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- c) In Absatz 2 werden die Wörter „zu den Prozessakten“ durch die Wörter „dem Gericht“ ersetzt.
3. § 132 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Für die Tätigkeit zur Herbeiführung einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung) erhält der Rechtsanwalt im Falle
1. des Absatzes 1 eine Gebühr in Höhe von 90 Deutsche Mark;
 2. des Absatzes 2 eine Gebühr in Höhe von 440 Deutsche Mark; bei mehr als fünf, mehr als zehn und mehr als fünfzehn Gläubigern erhöht sich die Gebühr um jeweils 220 Deutsche Mark.
- Absatz 3 bleibt unberührt.“

Artikel 5**Änderung der Bundesrechtsanwaltsanordnung**

In § 48 Abs. 1 Nr. 1 der Bundesrechtsanwaltsanordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182), wird nach der Angabe „§ 121 der Zivilprozessordnung,“ die Angabe „des § 4a Abs. 2 der Insolvenzordnung,“ eingefügt.

Artikel 6**Änderung kostenrechtlicher Vorschriften zum
1. Januar 2002**

(1) Die Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4301 wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50,00 EUR“ ersetzt.
2. In Nummer 4302 wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25,00 EUR“ ersetzt.

(2) In § 132 Abs. 4 Satz 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „90 Deutsche Mark“ durch die Angabe „46 Euro“, die Angabe „440 Deutsche Mark“ durch die Angabe „224 Euro“ und die Angabe „220 Deutsche Mark“ durch die Angabe „112 Euro“ ersetzt.

Artikel 7**Änderung der Zivilprozessordnung**

§ 765a der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel ... des Geset-

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

unverändert

Artikel 7**Änderung der Zivilprozessordnung**

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

zes vom... (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung, die bereits begonnen hat, ist längstens für die Dauer von drei Monaten einzustellen, wenn der Schuldner durch Vorlage der Bescheinigung einer geeigneten Person oder Stelle im Sinne des § 305 Abs. 1 Satz 1 der Insolvenzordnung nachweist, dass er auf der Grundlage eines Plans eine außergerichtliche Einigung mit seinen Gläubigern versucht, sofern überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen. Bei einer Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen gilt dies nur für die Zwangsversteigerung.“

2. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die neuen Absätze 5 und 6.

3. In dem neuen Absatz 6 wird die Angabe „des Absatzes 4“ durch die Angabe „des Absatzes 5“ ersetzt.

Artikel 8**Änderung der Grundbuchordnung**

Dem § 84 Abs. 1 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 7 Abs. 5 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Für die auf der Grundlage des Gesetzes vom 1. Juni 1933 zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse eingetragenen Entschuldungsvermerke gilt Satz 1 entsprechend.“

Artikel 9**Änderung der Abgabenordnung**

Dem § 258 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2000 (BGBl. I S. 874) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„§ 765a Abs. 4 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

Artikel 10**Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7812-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537);
2. die Verordnung über die Löschung der Entschuldungsvermerke in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7812-2-1, veröffentlichten bereinigten

Artikel 8

unverändert

Artikel 9**Änderung der Abgabenordnung**

entfällt

Artikel 10

unverändert

Entwurf

Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 1968 (BGBl. I S. 865).

Artikel 11**Änderung des Einführungsgesetzes zur
Insolvenzordnung**

In das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2384), wird nach Artikel 103 folgender Artikel 103a eingefügt:

„Artikel 103a**Überleitungsvorschrift**

Auf Insolvenzverfahren, die vor dem [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes nach Artikel 12 Satz 1] eröffnet worden sind, sind die bis dahin geltenden gesetzlichen Vorschriften weiter anzuwenden.“

Artikel 12**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 *am Tage nach der* Verkündung in Kraft. Artikel 6 dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 11

unverändert

Artikel 12**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am **ersten Tag des zweiten auf die** Verkündung **folgenden Kalendermonats** in Kraft. Artikel 6 dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.“

Bericht der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Volker Beck (Köln), Rainer Funke und Dr. Evelyn Kenzler

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5680 in seiner 164. Sitzung vom 5. April 2001 und den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/2496 in seiner 88. Sitzung vom 18. Februar 2000 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlagen auf den Drucksachen 14/5680 und 14/2496 auf seiner 55. Sitzung vom 20. Juni 2001 beraten und

- zu der Vorlage auf Drucksache 14/5680 mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf mit folgender Maßgabe anzunehmen: „Die Wohlverhaltensperiode, nach der eine Restschuldbefreiung eintritt, soll von 7 auf 6 Jahre verkürzt werden, um einen Neuanfang zu erleichtern“,
- zu der Vorlage auf Drucksache 14/2496 mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der F.D.P. empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat die Vorlagen auf den Drucksachen 14/5680 und 14/2496 in seiner Sitzung vom 20. Juni 2001 beraten und

- zu der Vorlage auf Drucksache 14/5680 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen der F.D.P. und PDS empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen,
- zu der Vorlage auf Drucksache 14/2496 hat die Fraktion der PDS den Gesetzentwurf zurückgezogen.

III. Beratung im federführenden Ausschuss

In seiner 86. Sitzung vom 20. Juni 2001 und seiner 90. Sitzung vom 27. Juni 2001 hat der Rechtsausschuss die Gesetzentwürfe beraten. Die Fraktionen stimmten über die einzelnen Punkte des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung wie folgt ab:

+ = Zustimmung – = Ablehnung 0 = Enthaltung
A = Abwesenheit

	SPD	CDU/ CSU	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	FDP	PDS
Artikel 1 §§ 4a – 4d	+	0	A	–	0
Artikel 1 Nr. 11a	+	+	A	–	0
Artikel 1 Nr. 15, 16	+	+	A	+	0
Artikel 1 (Rest)	+	+	A	0	0
Artikel 2 – 6	+	+	A	+	0
Artikel 7	+	+	+	+	0
Artikel 8	+	+	A	+	0
Artikel 9	+	+	+	+	0
Artikel 10 – 12	+	+	A	+	0

In der Gesamtabstimmung hat der Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktionen der F.D.P. und der PDS beschlossen zu empfehlen, dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5680 zuzustimmen. Der Ausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/2496 abzulehnen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

1. Allgemeines

Die **Fraktion der SPD** erinnerte an die in der 12. Legislaturperiode vorgenommene Änderung der Insolvenzordnung. Diese Änderung sei in der Praxis jedoch nicht so angenommen worden, wie sich z. B. aus dem Problem der Restschuldbefreiung ergebe. Mit dem Stundungsmodell sei ein Weg gefunden worden, der zur Lösung beitrage. Das Problem ergebe sich daraus, dass grundsätzlich keine Prozesskostenhilfe gewährt werden könne, da die Eröffnung des Insolvenzverfahrens stets voraussetze, dass die Kosten des Verfahrens aus der Masse gedeckt werden. Diesen dogmatischen Bruch habe die Bund-Länder-Arbeitsgruppe gelöst durch den Vorschlag der Stundung der Verfahrenskosten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** unterstrich die Wichtigkeit, dass auch die mittellosen Verbraucher mit in die Regelung der Verbraucherinsolvenz aufgenommen wurden. Es sei jedoch falsch ein kompliziertes Stundungssystem zu erfinden, da das Prozesskostenhilferecht und die vorliegenden Gerichtsentscheidungen zur Lösung ausgereicht hätten. Ein dogmatischer Bruch sei nicht erkennbar. Zu begrüßen sei die Kürzung der Wohlverhaltensperiode von sieben auf sechs Jahre.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte die Notwendigkeit einer Verkürzung des Verbraucherinsolvenzverfahrens, was durch eine Abkürzung der Wohlverhaltensperiode von sieben auf sechs Jahre und durch die Vorverlagerung des Beginns derselben erreicht werde.

Die **Fraktion der F.D.P.** bedauerte, dass es in zwei Punkten zu keiner Einigung gekommen sei. Als unbefriedigende Lösung bewerte man die Durchsetzung des Stundungsverfahrens sowie die Abwahl des Insolvenzverwalters. Bei letzterem handele es sich um einen wichtigen Punkt, da in die Gläubigerautonomie eingegriffen werde.

Auch die **Fraktion der PDS** führte aus, dass sie nicht das Stundungsverfahren sondern das Prozesskostenhilfemodell für die richtigere Lösung halte.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

a) Zu Artikel 1

1. Zu § 9

Absatz 1

Während im Regierungsentwurf der Begriff des „elektronisch betriebenen Informationsverbreitungssystems“ aus § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes übernommen wurde, sollte besser der Begriff „elektronisches Informations- und Kommunikationssystem“ gewählt werden, da die Formulierung des WpHG gerade nicht das Internet meint, sondern ein nach außen abgeschottetes Bank- und Börseninformati-onssystem für eine geschlossene Benutzergruppe.

Absatz 2

Durch die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung von § 9 Abs. 1 wird den Landesjustizverwaltungen die Befugnis eingeräumt, zu bestimmen, dass amtliche Bekanntmachung in Insolvenzsachen auch über das Internet erfolgen können. Durch eine Internetveröffentlichung wird zwar eine für das Insolvenzverfahren vorteilhafte weltweit Publizität erreicht, jedoch sind zum Schutz des Schuldners Regelungen insbesondere über Lösungsfristen und zur Datenintegrität und Datenauthentizität erforderlich. Weiter muss nach Auffassung des Ausschusses nach dem Stand der Technik sichergestellt sein, dass diese Daten möglichst nicht kopiert werden können. Um die Insolvenzordnung nicht mit den datenschutzrechtlichen Einzelheiten zu belasten und eine möglichst flexible Anpassung an geänderte Verhältnisse zu erreichen, wird eine Ermächtigungsgrundlage für das Bundesministerium der Justiz geschaffen, eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, die die Einzelheiten der Veröffentlichungen festlegt. Darüber hinaus hat der Rechtsausschuss einen Entschließungsantrag formuliert, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wird, zu prüfen, wie verhindert werden kann, dass amtlich bekannt gemachte Daten nach Ablauf der Lösungsfrist über das Internet veröffentlicht werden.

2. Zu § 36

Absatz 1

In Rechtsprechung und Literatur ist umstritten, ob die § 850 ff. ZPO in Insolvenzverfahren Anwendung finden. Angesichts der Vielzahl der vertretenden Ansichten besteht dringender gesetzgeberischer Klärungsbedarf. Nach Auffassung des Rechtsausschusses haben die in dem neuen Absatz 1 Satz 2 genannten Vorschriften auch im Insolvenzverfahren ihre Berechtigung. Denn auch in der Gesamtvollstreckung sind zahlreiche Situationen denkbar, in denen neben den pauschalierten Pfändungsfreigrenzen Regelungen erforder-

lich sind, die besonderen von der Norm abweichenden Fallkonstellationen Rechnung tragen. Dabei sind unter dem Blickwinkel des im Insolvenzverfahren herrschenden Prinzips der gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung Unterschiede zwischen den Vorschriften zu machen, die die Pfändbarkeit für alle Gläubigergruppen erweitern oder beschränken (§§ 850c, 850e Nr. 2, 2a, § 850f Abs. 1 ZPO) und denen, die die Pfändbarkeit für bestimmte Gläubiger und Gläubigergruppen modifizieren (§ 850d, § 850f Abs. 2 ZPO). So würde sich etwa eine nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung zwischen Insolvenzschuldern und Vollstreckungsschuldern ergeben, wenn eine Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen oder eine Heraufsetzung der unpfändbaren Beträge unterbliebe. Der Verzicht auf eine individuelle Anhebung der Pfändungsfreigrenzen bei erhöhtem Bedarf führt unter dem geltenden Recht zu dem problematischen Ergebnis, dass private Schulden mit Mitteln der Sozialhilfe getilgt werden. Nach Auffassung des Rechtsausschusses ist eine entsprechende Anwendung der §§ 850 ff. ZPO dann gerechtfertigt, wenn der Zweck der jeweiligen zwangsvollstreckungsrechtlichen Regelung mit dem Ziel der Gesamtvollstreckung in Einklang steht.

Absatz 4

Für die Entscheidung, ob ein bestimmter Gegenstand der Zwangsvollstreckung unterliegt und damit vom Insolvenzbeschluss erfasst wird, soll das Insolvenzgericht zuständig sein. Diesem Gericht liegen alle Unterlagen vor, die für die fragliche Entscheidung maßgebend sind. Eine entsprechende Anwendbarkeit der §§ 850 ff. ZPO ist auch im Eröffnungsverfahren sinnvoll. Auch in diesem Verfahrensstadium sollte bereits eine Zuständigkeit des Insolvenzgerichts begründet sein, da dieses Gericht mit dem Eröffnungsantrag regelmäßig über die einschlägigen Unterlagen verfügt und nach Verfahrenseröffnung ohnehin für eine etwaige Anpassung der getroffenen Maßnahmen zuständig ist.

3. Zu § 114 Abs. 1

Der Zeitraum, in dem Gehaltsabtretungen auch nach Verfahrenseröffnung ihre Wirksamkeit behalten, ist eng mit der Dauer der Wohlverhaltensperiode verknüpft. Diesem Zusammenhang wurde bereits bei der Verabschiedung der Insolvenzordnung in der Übergangsvorschrift des Artikels 107 EGInsO Rechnung getragen. Unter dem Gesichtspunkt der Gläubigergleichbehandlung wäre es nicht vertretbar, den Zeitraum, während dem den ungesicherten Gläubigern der pfändbare Teil des Einkommens des Schuldners zufließt, auf drei Jahre zu verkürzen. In einem zur Dauer der Wohlverhaltensperiode und zur Wirksamkeit von Gehaltsabtretungen erstatteten Gutachten werden die Nachteile des Lohnvorausabtretungsprivilegs als so gravierend eingestuft, dass dessen Beseitigung gefordert wird. Abweichend von der Fraktion der F.D.P. hatte deshalb die Mehrheit des Ausschusses keine Bedenken, die Wirksamkeit von Lohnvorausabtretungen auf zwei Jahre zu begrenzen. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu § 287 verwiesen.

4. Zu § 175 Abs. 2

Die vom Ausschuss vorgeschlagene Belehrung ist im Interesse der häufig rechtsunkundigen Schuldner geboten. Sie ist Ausdruck der besonderen Fürsorge gegenüber rechtlich wenig informierten Schuldnern, für die das Insolvenzverfahren

und die anschließende Restschuldbefreiung existenzielle Bedeutung haben. Hat ein Gläubiger bei der Anmeldung seiner Forderung Angaben zu einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung des Schuldners gemacht und widerspricht der Schuldner nicht, so wird dieser Rechtsgrund von der Rechtskraftwirkung der Tabelleneintragung (§ 178 Abs. 3 InsO) erfasst. Damit wäre die Forderung von einer Restschuldbefreiung ausgeschlossen, ohne dass diese schwerwiegende Konsequenz dem Schuldner stets bewusst sein wird. Die Belehrung hat deshalb individuell auf die einzelne Forderung abzustellen und kann nicht pauschal etwa in einem Antragsformular erfolgen. Neben dem Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 302 InsO ist der Schuldner auch über die Möglichkeit eines Widerspruchs zu informieren.

5. Zu § 287 Abs. 2

Die sieben Jahre der Wohlverhaltensperiode, während der der Schuldner den pfändbaren Teil seiner Bezüge aus einem Dienstverhältnis an einem Treuhänder abzutreten hat, werden oftmals als für einen durchschnittlichen Schuldner zu lang kritisiert, da ein solcher nicht in der Lage sei, über einen so erheblichen Zeitraum sein Leben an den Pfändungsfreigrenzen auszurichten. Nach den Vorstellungen des Rechtsausschusses soll den Schuldnern durch zwei Maßnahmen geholfen werden. Zum einen soll die Wohlverhaltensperiode von sieben auf sechs Jahre abgekürzt werden, zum anderen soll die Laufzeit der Abtretung nicht erst mit der Aufhebung, sondern bereits mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beginnen. Beide Maßnahmen zusammen werden zu einer deutlichen Erleichterung für die Schuldner beitragen. Der Rechtsausschuss konnte sich bei dieser Entscheidung auf ein Gutachten des Instituts für Finanzdienstleistungen stützen, das unmittelbar vor der Beschlussfassung im Rechtsausschuss vorlag. Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, die ökonomischen Folgekosten, die mit einer Kürzung der Wohlverhaltensperiode und des Lohnabtretungsvorranges verbunden seien, fielen marginal aus und seien im Vergleich zu den Vorteilen, die eine solche Verkürzung bringen würde, vernachlässigbar. Zu diesem Vorteil rechnet das Gutachten etwa die sinnvolle Reorganisation überschuldeter Familienhaushalte, die Anreicherung der Insolvenzmasse und die Verteilungsgerechtigkeit unter den Insolvenzgläubigern. Aufgrund dieser Untersuchung sah sich der Rechtsausschuss in der Lage, eine maßvolle Verkürzung der Wohlverhaltensperiode vorzuschlagen, ohne befürchten zu müssen, dass damit unverhältnismäßig in die Rechtsposition der Gläubiger eingegriffen würde oder die Kreditversorgung von Verbrauchern, die außer ihrem Gehalt kein Kreditsicherungsmittel anbieten können, messbar eingeschränkt würde. Die Festlegung des Beginns der Laufzeit der Abtretung auf die Verfahrenseröffnung beseitigt die für den Schuldner völlig unbefriedigende Situation, dass sich in Einzelfällen das Insolvenzverfahren über einen Zeitraum von 2 Jahren erstreckt, ohne dass nennenswerte Vermögens-

werte des Schuldners feststellbar wären oder er für diese Verfahrensverzögerung verantwortlich wäre. Auch unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten ist es kaum vermittelbar, wenn in ähnlich gelagerten Fällen ein Schuldner deutlich später in das Restschuldbefreiungsverfahren gelangt als ein vergleichbarer anderer. Insofern ist es geboten, die Laufzeit der Abtretung mit einem Ereignis beginnen zu lassen, das einerseits leicht feststellbar, andererseits von der Dauer des Insolvenzverfahrens, die teilweise auch durch die Gerichtsbelastung beeinflusst wird, unabhängig ist.

6. Zu § 292 Abs. 1

Gerade in der Treuhandphase des Restschuldbefreiungsverfahrens ist es sinnvoll, die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden, die es erlauben, besonderen Fallkonstellationen Rechnung zu tragen, die von den pauschalierten Pfändungsfreigrenzen nicht erfasst werden. In einem neuen Satz 3 wird deshalb auf die in § 36 Abs. 1 Satz 2 angeführten Vorschriften der Zivilprozessordnung verwiesen. Auch in dem Restschuldbefreiungsverfahren soll das Insolvenzgericht für die Entscheidung zuständig sein, welche Gegenstände der Zwangsvollstreckung unterliegen und damit abtretbar sind. Nach der Abkürzung der Wohlverhaltensperiode musste in dem neuen Satz 4 auch die Bestimmung über den so genannten „Motivationsrabatt“ angepasst werden.

7. Zu § 304 Abs. 1

Die von Bundesrat vorgeschlagene Klarstellung hinsichtlich der Steuergläubiger und der Sozialversicherungsträger hält der Rechtsausschuss nicht für erforderlich, da sich eine entsprechende Klarstellung bereits aus der Begründung des Regierungsentwurfs ergibt. In dem erweiterten Berichterstattergespräch hatte sich auch zumindest ein Sachverständiger gegen diese Ergänzung ausgesprochen.

b) Zu Artikel 7

Der im Regierungsentwurf enthaltene neue § 765a Abs. 4 ZPO sollte nach Auffassung des Ausschusses aus den in der Stellungnahme des Bundesrates dargelegten Gründen entfallen.

c) Zu Artikel 9

Die Streichung von Artikel 9 ist eine Folgeänderung der Streichung von Artikel 7.

d) Zu Artikel 12

Die Länder hatten nachdrücklich darum gebeten, der Praxis für die Umstellung auf das neue Recht mindestens einen Monat Zeit zu geben. Dem wird durch die Neufassung der Inkraftretensvorschrift Rechnung getragen.

Berlin, den 27. Juni 2001

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatterin

